

Berichtigungen.

S. 527 Bem. 3 Abs. 2 hat zu lauten: Die Verpflichtung zum Schadenserlage kann nicht aus § 276 abgeleitet werden (so Beyl I S. 466 Note 2), da ja ein Schuldverhältnis in diesem Falle nicht vorliegt, ebenso wenig aber auch aus § 823 Abs. 2 (so Matthiäus I S. 606), vielmehr liegt eine Art obligatio ex lege vor (vgl. Neumann, Vorber. G. 1, 5 vor § 823); demgemäß findet insbesondere auf die Verjährung dieses Anspruchs § 852 keine Anwendung.

S. 555 Zeile 25 von oben ließ: „10. Januar 1902 Recht 1902 S. 44“ statt „16. Januar 1902 S. 44“.
